

Die Achte und Ober-Achte, wie sie eine wichtige Handlung der allerböschsten Reichs-Gewalt ist, also hat sie auch ihre besondere Solemitäten und Cautelen. Vor diesem pflegte sie bei den der Kaiserlichen Cammer dergestalt zu geschehen, daß esstlich der Protonotarius alle des Achters begangene Misschatten aus dem Urtheil. Buche erzählte, mit Vermelden, daß, weil selbige zur Graue erzwiesen, der Beklagte verentzogen, vermöge derer Reichs-Ordnungen in die Achte erklärt sey. Wann nun also dieses Urtheil durch den Protosotarium in öffentlicher Versammlung esstlich verlesen war, so stand der Cammer-Richter samt denen andern Besitzern unverzüglich auf, giengen mit einander von den Gerichten hinans, an den gewöhnlichen Ort, ließ unter freien Himmel auf dem Markt des Achters begangene Misschatten zum andernmal ablesen, erklärte ihn in die Achte, erlaubte sein Leib und Gut ier demänniglich frey, setzte nach diesem seinen Zeittel, und warff die Sache auf die Erde, ließ auch nach solchem die Aches-Briefe allenhalben anschlagen. Vor Alters, als das Kampff-Recht im Deutschen Reiche noch gebräuchlich war, und deshalb vor einige Reichs-Städte ihre hierzu privilegierte Kampff-Maße hatten, in welchen die beiden streitigen Thiere auf richterlichen Ausspruch, durch einen ordentlichen Zwey-Kampf ihre Sachen ausmachten, geschah, vor dierjenigen, welche auf richterliche vorhergegangene Einladung solchen Kampff mutwillig ausgefallen und vermieden, eite gewisse Aches-Erläuterung wider den ausgedießenen beklagten Thiel, dessen Formali. Tom. I. dter Reichs-Sagungen begin Goldste nachziehen. Denn der Land-Richter trat von dem Stuhl, wendete sich gegen Orient oder Aufgang der Sonnen, und sprach: N. als dich N. nach Kampff-Recht und Franken-Recht geheschen und gefordert hat, und wir dir darum geschrieben, und Rechte-Zug gefestt haben, alsdann mit Urtheil ertheilet ward, daß du alles verschändest hast, und auf solche Forderung außen blieben, und unsern Gebot widrätig und ungehorsam gewesen, und noch bist, das urtheilen wir, und achten dich, und nehmen dich von und aus allen Rechten, und sezen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Witten zu einer wissenshaften Witten, und deine Kinder zu ehehaftigen Witten, deine Lehen dem Herren, von dem sie zu Lehn zu führen, dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Einsten, und den Fischen in den Wasser. Wer erlauben dich auch männlich, auf Lien Straffen, und wo ein jeglich Mann Fried und Geleit hat, da sollt du keines haben; und wir weisen dich auf die vier Straffen der Welt, in dem Namen des Eu-fels, bey den Enden, in der Sach x. Die Achte ergeht entweder wider Städte, dergleichen Exempel man an Magdeburg, Gotha, Donauwerth, Brehmen x. geschen, oder wider ganze Länder, als Böhmen und der Pfalz unter Kaiser Ferdinando II geschehen, oder wider Churfürsten und andere Stände des Reichs, von welcher leichter Gattung unterschiedliche Beispiele verhanden sind. Kaiser Heinrich der V hat den Herzog von Lothringen, die Kaiser Conradus und Fridericus I den Herzog Heinrich von Sachsen und Bayern, Kaiser Friedrich der II Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark; Kaiser Heinrich der VIII Graf Eberhard von Württemberg; Kaiser Karl der IV Graf Eungen von Falckenst.; Kaiser Sigismund Herzog Friedrich von Österreich; Kaiser Karl der V den Churfürsten zu Sachsen, und Landgraf Ulrichs. Lexici I. Theil.

Philipp zu Hessen; Kaiser Maximilian der II Herzog Johann Friedrich zu Sachsen; Kaiser Ferdinand der II Churfürst Friedrich zur Pfalz, nebst Marggrafen Johann Georgen zu Brandenburg, Fürsten Christian zu Anhalt, und Grafen Georgen Friedrich zu Hohenlohe; Kaiser Josephs. Churfürst Joseph Clemens zu Köln und Churfürst Maximilian Emanuel zu Bayern in die Reichs-Achte erklärt. Mit Herzog Heinrich zu Sachsen und Bayern hatte es eine ganz außerordentliche Bedeutung. Dieser Herr, den keine unerträgliche Ambition in den Untergang stützte, wußte auf dem gehaltenen Reichs-Tage zu Regensburg in Bayern, zu Würzburg in Franken, und zu Erfurt in Sachsen, öffentlich in die Achte und Ober-Achte erklärt und ausgerufen. Hierwider beschwerte er sich sehr hart, und wandte vor, so thame Ache sey zu Reiche nicht kräftig, statemal er nicht in denen Landen, noch an dem Orte in die Ache erklärt sey, woselbst er geboren worden, welches doch nach denen alten Reichs- und Schwäbischen Land-Besessen hätte geschehen sollen, dieweil er in Schwaben-land geboren war. Allein damit hintertrieb er die Ache nicht, sondern brachte es nur so weit, daß man ihn zum Überflug auch zu Gerulinde in Schwaben in die Ache erklärte, und seine herrlichen Länder allen Nachbarn, die mit Schmerzen hierauf lasteten, preis gab. Weil aber gleichwohl die Churfürsten die anscheinlichsten Glieder des Heil. Röm. Reichs sind, und durch dieselben das höchste Ob. r. Haupt derer Christlichen Monarchen erwählt wied, so wurde von denen Reichs-Ständen bey der Wahl-Capitulation Kaisers Caroli V, der ohnedem wegen derer Spanischen Länder ein mächtiger Herr war, num. 22. folgender Articul eingetuckt: "Wir sollen und wollen auch für kommen, und keinesweges gestatten, daß nun hinführotes oder niederes Standes, Churfürsten, Fürsten, oder andet, ohne Ursach, auch unverhört, in die Achte oder Ober-Achte gethan, brachte und erklärte werden, sondern in solchem ordentlicher Proces, und des H. Röm. Reichs aufgerichtete Sagungen, in dem gehaltenen und vollzogen werden. Diesem Versprechen hat Kaiser Karl der V, als ein grosser Conquerant, schlechte Justice gethan, sondern er disgustierte vornehmlich die Protestantischen Fürsten und Stände durch die hatten Proceduren mit Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, und Landgraf Philipp zu Hessen allzuempfindlich, wosüber sie sich in ihren Grammaticibus zu Passau, und wiederum auf dem Reichs-Tage zu Augsburg an. 1555, nochdrücklich beschwerten, welche Urkunden begin Limma ad Capitulationes Caesaras umständlich zu lesen sind. Wodurch sie es nicht allein zu dem damaligen Passauischen Vertrag, und der reformirten neuen Cammer-Gerichts-Ordnung brachten, sondern auch nachmals in Kaisers Ferdinandi I Capitulation obigen Articul, num. 21. folgender massen geändert eintuckten: "Wir sollen und wollen auch für kommen, und keinesweges gestatten, daß nun hinführto iemands, hohes oder niedere Standes, Churfürst, Fürst, oder andet, ohne Ursach, auch unverhört, in die Achte und Ober-Achte gethan, gebracht und erklärt werden, sondern in solchem ordentlicher Proces, und des H. Röm. Reichs vor aufgerichtete Sagung, nach Ausweisung des H. Reichs in demselbem fünf und fünfzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung, in dem gehalten und vollzogen werden, doch dem Beschädigten sein Gewehr, vermöge des Land-Friedens, unabrückig. Y 2 Wel